

Bundesministerium für
Justiz
Museumsstraße 7
1070 Wien

GZ: 20.871/2-VIII/D/13/99

Wien, 7. Mai 1999

**Betreff: Entwurf eines Kindschaftsrechts-Änderungsgesetzes 1999
Stellungnahme des Bundesministeriums für Arbeit,
Gesundheit und Soziales**

Das Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales beehrt sich zu dem im Betreff genannten Entwurf eines Kindschaftsrechtsänderungsgesetzes Stellung zu nehmen wie folgt:

1. Zu Artikel I (Promulgationsklausel):

Es wird auf einen offensichtlichen Schreibfehler hingewiesen, die Promulgationsklausel hätte zu lauten:

„Das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch vom 1. Juli 1811, JGS Nr. 946 (nicht: 964), zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 140/1997, wird wie folgt geändert:“

2. Zu Artikel I Z 7 (§§ 146c und 146d):

Aus Sicht des Bundesministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales wird insbesondere dieser Teil des Reformvorhabens ausdrücklich begrüßt und aus fachlicher Sicht unterstützt. Es ist allerdings darauf hinzuweisen, daß auch andere medizinische Behandlungen als solche, die durch Ärzte angewandt werden, in Betracht kommen. Dies gilt z.B. für die Tätigkeit von Dentisten oder für Berufe nach dem MTD-Gesetz, HebG und GuKG, die ebenso zur freiberuflichen Berufsausübung berechtigt sind.

Darüber hinaus ist auch die Tätigkeit von Psychotherapeuten, klinischen Psychologen und Gesundheitspsychologen zu erwähnen (siehe auch § 11d KAG). Deren Behandlungen beruhen auf wissenschaftlich-psychotherapeutischen Methoden bzw. wissenschaftlich-psychologischen Erkenntnissen und Methoden. Aus Sicht des Bundesministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales sollten diese Bereiche von

§ 146c nicht ausgeschlossen werden.

Es werden daher folgende Änderungen vorgeschlagen:

1. § 146c Abs. 2 erster Satz:

„(2) Die Einwilligung in Behandlung, Pflege, Beratung oder Betreuung durch Ärzte oder Angehörige anderer Gesundheitsberufe hat das einsichts- und urteilsfähige Kind selbst zu erteilen;....“

2. § 146c Abs. 2 letzter Satz:

„(2) Sofern eine solche Behandlung, Pflege, Beratung oder Betreuung, im Hinblick auf die Beeinträchtigung der Persönlichkeit oder der körperlichen Unversehrtheit des minderjährigen Kindes nicht bloß geringfügig ist, ist dessen Zustimmung nur wirksam, wenn auch die Eltern Gelegenheit hatten, die

Behandlung, Pflege, Beratung oder Betreuung mit dem Kind und dem Arzt oder sonstigen dazu berechtigten Angehörigen eines Gesundheitsberufes erschöpfend zu erörtern.“

3. § 146c Abs. 3:

Auch hier wäre die Wortfolge „medizinische Behandlung“ durch

„Behandlung, Pflege, Beratung oder Betreuung“

zu ersetzen.

4. Erläuterungen:

Die erläuternden Bemerkungen wären dahingehend abzuändern, daß nicht nur medizinische Behandlungen durch Ärzte, sondern auch Behandlung, Pflege oder Betreuung durch andere Gesundheitsberufe unter die Bestimmung des § 146c zu subsumieren sind.

3. Zu Artikel XI (Änderung des Krankenanstaltengesetzes):

Nach der Überschrift zu Art. XI „Änderung des Krankenanstaltengesetzes“ wäre der Begriff **„Grundsatzbestimmung“** einzufügen.

Im übrigen wird der Änderung des § 8 KAG zugestimmt.

4. Zu Art. XII (Schluß- und Übergangsbestimmungen):

Im Hinblick auf die Änderung des KAG unter Art. XI ist dem Art. XII folgender § 9 anzufügen:

„§ 9. (1) Die Landesgesetzgebung hat die Ausführungsbestimmungen zu Art. XI innerhalb von sechs Monaten zu erlassen.

(2) Die Wahrnehmung der Rechte des Bundes gemäß Art. 15 Abs. 8 B-VG hinsichtlich Art. XI steht dem Bundesminister für Arbeit, Gesundheit und Soziales zu.“

Abschließend sei bemerkt, daß durch das gegenständliche Gesetzesvorhaben auch eine Novelle des Bundesgesetzes über öffentliche Schutzimpfungen gegen übertragbare Kinderlähmung erforderlich sein wird. Das Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales wird einen diesbezüglichen Formulierungsvorschlag rechtzeitig vor Erstellung einer Regierungsvorlage übermitteln.

Diese Stellungnahme wird dem Präsidium des Nationalrates in 25-facher Ausfertigung übermittelt.

Für die Bundesministerin

LIEBESWAR

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung: